Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 7

Rubrik: Schaden an Leihmaschinen: wer muss für den Schaden aufkommen?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaden an Leihmaschinen

Wer muss für den Schaden aufkommen?

Hin und wieder treten an ausgeliehenen Maschinen aussergewöhnliche Schäden auf. Dann stellt sich sofort die Frage, wer für den entstandenen Schaden aufzukommen hat. Nicht selten wird durch einen solchen Vorfall das gut nachbarliche Verhältnis gestört. Ein gutes gegenseitiges Einvernehmen stellt aber einen grossen Wert dar, welcher sich geldmässig schwer einschätzen lässt. Leider wird dieses gutnachbarliche Verhältnis oft wegen Kleinigkeiten und unüberlegt preisgegeben. Ausgehend von diesen Ueberlegungen möchten wir folgenden Grundsatz aufstellen: Mache zuerst die Rechnung im Sinne deines Partners, bevor du die eigenen Rechtsansprüche stellst. Eine solche Selbstkontrolle schafft eine wertvolle Voraussetzung für eine sachgerechte Beurteilung des Schadenfalles, vorausgesetzt natürlich, dass ein guter Wille vorhanden sei.

Wir möchten nun versuchen, aus dem reinen Sachverhalt einen solchen Schadenfall zu beleuchten, um den Weg einer gerechten Lösung aufzuzeigen. Eine Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass der jeweilige objektive Sachverhalt immer etwas anders liegt, wenn wir mehrere Einzelfälle für sich nebeneinander betrachten. Trotz der grossen Vielfalt der Sachverhalte gibt es allgemeine Grundregeln, die stets ihre Gültigkeit behalten.

Als Normalfall kann heute angenommen werden, dass die Maschinen gegen eine Entschädigung ausgeliehen werden. Im Entschädigungsansatz (Tarif), wie er alljährlich vom IMA herausgegeben wird, sind alle Kosten, also auch die Reparaturkosten, enthalten. Nun ist es so, dass gewisse Reparaturen in gewissen Zeitabständen auftreten. Denken wir beispielsweise an die sogenannten Erlahmungsbrüche. Es wäre vollkommen ungerecht, wenn man nun die Reparaturkosten allein auf den letzten Benützer abwälzen würde. Solange es sich um einen normalen Verschleiss handelt, gehen die Reparaturkosten vollständig zu Lasten des Vermieters und zwar aus folgenden Gründen: Im Tarif ist nämlich neben den Reparaturkosten auch ein gewisser Risikoanteil enthalten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Vermieter durch Arbeiten für Dritte seine Selbstkosten senken kann, da die jährlich festen Kosten (Grundkosten) auf mehr Arbeitseinheiten verteilt werden können. Wird mit einer Maschine sorgfältig umgegangen, so geht der volle Gewinn (welcher aus dem berechneten Risikoanteil und der Kostensenkung durch bessere Auslastung erzielt wird) in die Kasse des Vermieters. Daraus geht hervor, dass prinzipiell der Vermieter das Risiko zu tragen hat.

Nun ist es so, dass in den IMA-Tarifen der Risikoanteil verhältnismässig knapp berechnet wurde. Dies aus folgenden Gründen: Der Grundsatz der nachbarlichen Aushilfe würde durchbrochen, wenn man beim Ausleihen von Maschinen in erster Linie einen grossen Gewinn anstreben würde. Der Tarif wird deshalb so gehalten, dass es einerseits für den Maschinenbesitzer

vorteilhaft ist, seine Maschine auszuleihen und anderseits für den Mieter billiger kommt, die Maschine des Nachbarn zu benützen, statt eine eigene zu kaufen. Unter diesen Voraussetzungen sind selbstverständlich ausserordentliche Reparaturen, welche auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen sind, nicht gedeckt. Aber auch in einem solchen Falle dürfen nicht die vollen Kosten für das Wiederinstandstellen dem Mieter überbunden werden, weil ein gewisser Anteil davon auf den normalen Verschleiss zurückzuführen ist. Der Trennstrich ist in einem Einzelfalle oft schwer zu ziehen. Eine gewisse Grosszügigkeit ist auf beiden Seiten am Platze, denn ein gutes nachbarliches Verhältnis stellt, wie eingangs erwähnt, einen grossen Wert dar, welcher in allen Fällen grösser ist als die Differenz zwischen den beiden Forderungen.

Vielfach werden Maschinen ausgeliehen, ohne dass man vorgängig einen Tarif vereinbarte. Wenn jedoch die vom IMA herausgegebenen Tarife stillschweigend anerkannt werden, so kann die Lösung in gleicher Weise gesucht werden, wie oben ausgeführt wurde.

Anders liegt der Fall, wenn eine Maschine aus Gefälligkeit gratis zur Verfügung gestellt wird und dabei ein Schaden auftritt. Die Grosszügigkeit des Maschinenbesitzers soll in einem solchen Schadenfalle durch eine Grosszügigkeit des Benützers respektiert werden. Entsprechend den oben dargelegten Zusammenhängen versucht man die verschuldete Schadensumme zu ermitteln. Nun darf erwartet werden, dass sich der Benützer für das zum voraus geleistete Entgegenkommen des Maschinenbesitzers erkenntlich erweist, und etwas mehr offeriert, als errechnet wurde. Eine solche Geste ist im Hinblick auf ein gutnachbarliches Verhältnis sicher angebracht.

Wir haben hier bewusst auf die Darstellung der Ansprüche gestützt auf das geltende Recht (ZGB und OR) verzichtet. Dies geschah einmal aus der Tatsache, dass wir in den Empfehlungen weiter gingen, als das Gesetz vorschreibt. Zudem wird das gute gegenseitige Einvernehmen meist schon dadurch gestört, wenn sich einer von beiden darauf hinaus lässt, dass ein Rechtsstreit entsteht. Gerade dies möchten wir vermeiden.

Ein Beispiel

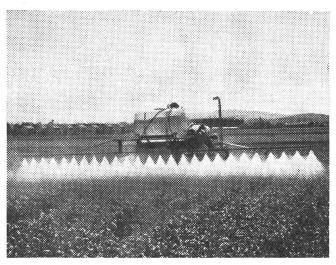
Ein Bauer lieh einen Wagen an einen Nachbarn. Jener hatte ihn mit Kartoffeln voll beladen, lies ihn aber eine Woche lang stehen und fuhr dann damit zur Abgabestelle. Auf der Fahrt platzte ein Reifen. Die Kosten für das Wiederinstandstellen beliefen sich auf Fr. 210.—. Der Wagenbenützer offerierte einen Betrag von Fr. 30.—. Hat der Mieter richtig gehandelt?

Selbstverständlich ist es schwierig ein Urteil zu fällen, ohne die Angelegenheit näher zu kennen. Der Entschädigungsansatz nach IMA-Tarif beträgt für einen 4-t-Wagen Fr. 2.— pro Stunde. Im obigen Falle kann freilich dieser Ansatz nicht für die ganze Zeit beansprucht werden, während welcher der Wagen abwesend war. Als eine korrekte Berechnung kann folgendes

Vorgehen betrachtet werden: Einmal wird die effektiv benötigte Zeit zu Fr. 2.— verrechnet. Für die übrige Wartezeit darf ein angemessener Zuschlag vorgenommen werden. In unserem Beispiel wäre ein Zuschlag zum effektiv berechneten Betrag von rund 50 % gerechtfertigt. Wir schätzen, dass die effektive Gebrauchszeit etwa 10 Stunden betrug. Folglich erhalten wir $10\,x$ Fr. 2.-+50 % Zuschlag = Fr. 30.- als reine Entschädigung für die Benützung des Wagens.

Ferner dürfte als bekannt vorausgesetzt werden, dass es den Gummireifen nicht zuträglich ist, wenn ein voll beladener Wagen über längere Zeit am gleichen Ort stehen bleibt. Daher sollten in einem solchen Falle die Reifen durch Unterlegen einer Abstützung unter die Achsen entlastet werden. Das Platzen des Pneus kann wenigstens z. T. auf die unterlassene Vorsichtsmassnahme zurückgeführt werden. Freilich ist es schwer zu beurteilen, wie gross der Schaden ist, der durch die Nachlässigkeit des Mieters entstanden ist. Es darf vom Mieter erwartet werden, dass er von den entstandenen Kosten etwas mehr übernimmt als auf Grund des Tarifes berechnet wurde.

Dieses Beispiel zeigt, wie schwer es ist, objektiv begründete Rechtsansprüche zu stellen. Wenn man sich jedoch auf beiden Seiten bemüht, die Rechnung immer auch im Sinne des Partners aufzustellen, können in den häufigsten Fällen für beide Teile zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.





Für einen besseren Pflanzenschutz

Aufsattelspritze komplett mit 400-Liter-Tank und Spritzbalken (8 m) ab Fr. 1790.—. Aufsattelspritze mit 500-Liter-Tank und Spritzbalken (10 m) ab Fr. 1980.—. Spritzenanhänger «Spurläufer» u. «Universal» bis 2000 Liter, Spritzbalken bis 15 m. Verlangen Sie unverbindl. Prospekte und kostenlose Beratung durch den Fachmann.

T. Fischer Spritzenfabrik 1800 Vevey, Tel. (021) 51 32 43

Fabrik- Urs Fischer, 3072 Ostermundigen, Kirchgrundstr. 20, Tel. (031) 51 27 11 vertreter: Hans Schaub, 8552 Felben TG, Neue Quartierstrasse, Tel. (054) 9 95 58

Gutschein: Senden Sie mir unverbindlich Propekte und Preislisten

Adresse: